

nicht die weniger einschneidende Maßnahme, das Wachpersonal anzuweisen ihre Aufgaben auch wahrzunehmen, ausreichend gewesen wäre. Durch die freundliche, wohl aber ausweislich der Darstellungen des *OLG* kontrafaktische Unterstellung von *LG* und *ÖLG*, die Angeklagten hätten die Telefone ohne oder gegen den Willen der Verteidiger benutzt, haben sich schließlich die Gerichte schwierige Ausführungen zu den Grenzen der Befugnisse von Verteidigern erspart.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Hans-Heiner Kühne*, Trier.

Telekommunikationsüberwachung bei Geldwäsche

StPO § 100a; StGB § 261 Abs. 1 S. 2

Die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme wegen des Verdachts der Geldwäsche setzt auch bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, dass eine der Katalogtaten des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB vorliegt (»doppelter Anfangsverdacht«).

LG Ulm, Beschl. v. 13.04.2011 – 2 Qs 2019/11

Aus den Gründen: Die StA Ulm führte gegen die Bfin. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche. Am 13.10.2010 ordnete das *AG Ulm* auf Antrag der StA Ulm die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs der damaligen Besch. an.

Nachdem die weiteren Ermittlungen keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ergeben haben, wurde die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme am 15.11.2011 beendet. Durch Verfügung nach § 170 Abs. 2 StPO stellte die StA Ulm das Ermittlungsverfahren ein.

Am 19.01.2011 wurde an die frühere Besch. die Mitteilung über die gegen sie durchgeführte TKÜ-Maßnahme abgesandt. Mit Telefax v. 25.01.2011 beantragte die frühere Besch. über ihre RAin, die Rechtmäßigkeit der TKÜ-Maßnahme zu überprüfen. Durch Beschl. v. 10.11.2011 stellte das *AG* fest, dass die mit Beschl. v. 13.10.2010 angeordnete TKÜ-Maßnahme rechtmäßig gewesen sei. ... Mit Telefax v. 22.11.2011 legte sie [die RAin] dagegen »Beschwerde« ein.

Das als das zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 101 Abs. 4 S. 3 StPO) auszuliegende Rechtsmittel ist begründet.

Die Anordnung der TKÜ-Maßnahme nach § 100a StPO setzt voraus, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, der Besch. habe als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat nach dieser Vorschrift begangen. Es ist kein bestimmter Verdachtsgrad gefordert; der Tatverdacht muss daher insbes. weder hinreichend i.S.d. § 203 StPO noch gar dringend i.S.d. § 112 Abs. 1 S. 1 StPO sein. § 100a StPO erfordert vielmehr nur einen einfachen Tatverdacht, der freilich auf bestimmten Tatsachen beruhen muss. Wegen des Gewichts des Grundrechtseingriffs sind allerdings Verdachtsgründe notwendig, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen (*BVerfG NJW* 2007, 2749, 2751); der Verdacht muss sich auf eine hinreichende Tatsachenbasis gründen (*BVerfG NJW* 2005, 2603, 2610) und mehr als nur unerheblich sein (*BGH NSTZ* 510, 511). Es müssen solche Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung, auch der kriminalistischen Erfahrung (*Meyer-Gößner*, StPO, 52. Aufl., § 100a Rn. 9), in erheblichem

Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat begangen hat; erforderlich ist, dass der Verdacht durch schlüssiges Tatsachenmaterial bereits ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht hat (Nack in: K, 6. Aufl., § 100a Rn. 34). Dem die Maßnahme anordnenden Ermittlungsrichter steht bei der Prüfung des Tatverdachts ein gewisser Beurteilungsspielraum zu (*BGH NSTZ* 2003, 215, 216; 499, 450). Maßstab für die auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkte Prüfung nach § 101 Abs. 7 S. 2 StPO ist insoweit, ob der Ermittlungsrichter diesen Beurteilungsspielraum gewahrt oder überschritten hat. Die Tatsachengrundlage hierfür bietet der jeweilige damalige Ermittlungs- und Erkenntnisstand (vgl. zum Ganzen *BGH NSTZ* 2010, 711).

Geldwäsche nach § 261 StGB (vgl. § 100a Abs. 2 Nr. 1m StPO) setzt nicht nur voraus, dass der Besch. die Herkunft eines in seinem Besitz befindlichen Vermögensgegenstands verschleiert, sondern kumulativ, dass dieser Vermögensgegenstand aus einer der in Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift genannten Delikte stammt. Demzufolge erfordert der Anfangsverdacht einer Geldwäsche eben auch tatsächliche Anhaltspunkte im oben genannten Sinn dafür, es liege eine der Katalogtaten des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB vor (sog. »doppelter Anfangsverdacht«, vgl. *LG Saarbrücken wistra* 1997, 235). Letzteres lag indes hier nicht vor. Zwar stellte das *AG* in seinem Beschluss zutreffend dar, dass keine habhaften Erkenntnisse über die Herkunft der auf das Konto der damaligen Besch. eingezahlten Gelder gegeben seien. Den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum hatte also der Ermittlungsrichter mit einer nach Aktenlage richtigen Überlegungen ausgefüllt, nämlich das die vorhandenen Anhaltspunkte für den Rückschluss, die Gelder stammten aus Drogengeschäften (vgl. § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b StGB), nicht tragfähig wären. Allerdings hätte dann bei konsequenter Berücksichtigung des »doppelten Anfangsverdachts« die Maßnahme nicht erlassen werden können ...

Mitgeteilt von RAin *Carola Steiner*, Ostfildern.

Strafrecht

Vergleichende Strafzumessung

StGB § 46

Zur vergleichenden Strafzumessung bei Tatbeteiligten. (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 28.06.2011 – 1 StR 282/11 (*LG Mosbach*)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen dreier Fälle des schweren Bandendiebstahls und wegen eines Falles des versuchten schweren Bandendiebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 J. und 6 M. verurteilt...

[2] Gegen dieses Urt. richtet sich die Revision des Angekl. mit der Sachrüge. Er beanstandet insbes. die Strafzumessung. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg (§ 349 Abs. 2 StPO).

I. [3] Der Revisionsführer weist allerdings zutreffend darauf hin, dass die vergleichenden Ausführungen des *LG* zu der Strafpraxis anderer Gerichte rechtlichen Bedenken begeben.